

# Aufsicht / Haftung

Mag.<sup>a</sup> Birgit Schinnerl  
[birgit.schinnerl@bildung-ooe.gv.at](mailto:birgit.schinnerl@bildung-ooe.gv.at)  
 + 43 732 7071 DW 2261

Allgemein wichtige Schulgesetze, Verordnungen und Erlässe:

- Schulorganisationsgesetz (SchOG), Schulunterrichtsgesetz (SchUG), Schulzeitgesetz (SchZG)
- Amtshaftungsgesetz (AHG), Organhaftpflichtgesetz (OrgHG), Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG)
- Schulveranstaltungsverordnung (SchVV), Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO)
- Aufsichtserlass (A9-382/1-05 vom 18.08.2005)

Arten der Haftung für Lehrpersonen:

Zivilrechtlich	Strafrechtlich	Dienstrechtlich
Schadenersatz – durch gesetzliche Schülerunfallversicherung eher geringe Bedeutung; bei Sachschäden: AHG => ev. Organhaftung	Wenn ein Schaden durch eine Straftat verursacht wurde Haftung kann auch durch entsprechende Vereinbarungen nicht ausgeschlossen werden	Pragm.: Ermahnung, Verweis, Geldbuße- oder -strafe, Entlassung Vertrags.: Ermahnung, Kündigung, Entlassung

Aufsichtspflicht für Lehrpersonen:

Grundsätze:

- von ALTER, REIFE, SITUATION abhängig
- EINZELFALLBEZOGEN
- Die Schule schuldet das Maß an Aufsicht das Erziehungsberechtigten abverlangt wird.
- Bereitschaft zum unmittelbaren Einschreiten
- Oft ist es ausreichend, wenn ein Lehrer nur in der Nähe ist.

Aufsichtsführung ab der 7. Schulstufe erleichtert sich:

- kann entfallen, wenn zweckmäßig und entbehrlich
- ab 9. Schulstufe kann Aufsicht entfallen wenn körperliche und geistige Reife gegeben
- Volljährigkeit entbindet noch nicht von der Aufsichtspflicht

Zeitliche Grenzen:

- in der Schule, bei Schulveranstaltungen, schulbezogenen Veranstaltungen
- 15 vor Beginn und unmittelbar nach Beendigung des Unterrichts => Hausordnung beachten!
- Unterrichtspause, Nachmittagsbetreuung
- Grundsätzlich keine Aufsicht zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht (Mittagspause) => Hausordnung beachten!

Unterricht außerhalb der Schule:

- Unterrichtsstunden an einem anderen Ort anschließend an einen in der Schule stattfindenden Unterricht: Schüler sind unter Aufsicht an diesen Ort und zurück zur Schule zu führen; Ausnahme ev. ab 7. Schulstufe
- Unterrichtsstunden an einem anderen Ort in der letzten Unterrichtsstunde: alle oder einzelne Schüler ab der 7. Schulstufe können vor Ort entlassen werden, sofern zweckmäßig und unbedenklich
- Unterrichtsstunden an einem anderen Ort in der ersten Unterrichtsstunde: von einem anderen Treffpunkt als der Schulstandort sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig, nachweislich zu verständigen
- bei Unfällen oder schweren Erkrankungen von Schülern: alle erforderlichen Maßnahmen treffen, umgehende Verständigung der Erziehungsberechtigten und Schulleiter; Anzeige bei der AUVA

Verschulden:

Zum Schadenersatz ist jeder verpflichtet, der schuldhaft gehandelt hat.

Rechtswidrigkeit: jeder Verstoß gegen das Gesetz

Schuldhaftigkeit: Vorwerfbarkeit der Rechtsverletzung

# Aufsicht / Haftung

Mag.<sup>a</sup> Birgit Schinnerl  
[birgit.schinnerl@bildung-ooe.gv.at](mailto:birgit.schinnerl@bildung-ooe.gv.at)  
+ 43 732 7071 DW 2261

## Amtshaftung:

Lehrer sind Organe im Sinne des Amtshaftungsgesetzes. Wer unterrichtet, vollzieht Gesetz.  
Die Aufsicht ist gesetzlich festgelegt und gehört zu den Dienstpflichten des Lehrers.  
Voraussetzung, dass die Aufsicht auch tatsächlich im Rahmen der Dienstausbübung passiert.  
Amtshaftung gilt auch für Personen iSd § 44a SchUG.

### Wirkung der Amtshaftung:

- Geschädigter muss sich an den Bund wenden
- wird der Bund zum Ersatz des Schadens verurteilt, kann er bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beim Lehrer regressieren
- bei leichter Fahrlässigkeit keine Rückforderungsmöglichkeit
- keine Regressmöglichkeit wenn Lehrer auf Weisung gehandelt hat

## Dienstnehmerhaftung:

Verursacht ein Lehrer durch nicht hoheitliches Handeln einen Schaden, greift die Haftung nach DHG.  
Es kann der Lehrer auch selbst verklagt werden (entweder Dienstgeber oder Lehrer).

## Haftung des Schülers:

Haftung erfordert Deliktsfähigkeit (vollendetes 14. Lebensjahr).  
Unter 14 haften Jugendliche für ihr Handeln, wenn das begangene Unrecht trotz ihres geringen Alters einsehen und der Geschädigte von keinem Aufsichtspflichtigen Ersatz verlangen kann.  
Auf das Vermögen der Eltern kann der Geschädigte nicht zugreifen.  
Schüler sind verpflichtet, vorsätzliche Beschädigungen oder Verschmutzungen des Schulgebäudes und dessen Einrichtung im Rahmen des Zumutbaren zu beseitigen (§ 43 Abs. 2 SchUG).

## Schülerunfälle:

### Schülerunfallversicherung:

- Schüler sind teilversichert
- erfolgt automatisch und ist beitragsfrei
- Unfälle im örtlichen, zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Unterricht, auch Schulweg
- Schule ist verpflichtet, jeden Schülerunfall innerhalb von 5 Tagen an die AUVA zu melden

### Leistungen:

- Personenschäden
- Kosten des Transportes in ein Krankenhaus

## Schule und Lehrer als Verwahrer:

Entgegennahme von Schülergeldern im Rahmen von Lehrausgängen oder die Übernahme von Gegenständen die Schülern gehören ist keine Vollziehung der Gesetze => DHG bei Verschulden  
Für die Abnahme von Handys besteht eine schulrechtliche Grundlage => hoheitliches Handeln, daher gilt hier das AHG

## Schulveranstaltung – schulbezogene Veranstaltung:

Teilnahme an Schulveranstaltungen ist grundsätzlich verpflichtend, außer es handelt sich um Veranstaltungen mit Nächtigung => Abmeldung möglich, Unterricht muss aber besucht werden  
Schulbezogene Veranstaltungen sind freiwillig, eine Verpflichtung besteht erst mit Anmeldung  
Vor Beginn einer mehrtägigen Schulveranstaltung haben die Eltern der Schule bekannt zu geben, ob sie mit einer unbegleiteten Heimreise ihres noch nicht volljährigen Kindes einverstanden sind oder eine Begleitung stellen werden (§ 10 Abs. 5 SchVV).